

**Nr. 6****Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 22. März 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 60.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7511/76**, eingelegt von Grace Campbell am 30. März 1976 sowie die zweite Beschwerde, eingelegt von Jane Cosans am 1. Oktober 1976. Im Art. 50-Verfahren teilt der Gerichtshof mit, dass Frau Cosans die Beschwerde auch im Namen ihres Sohnes Jeffrey eingelegt hat, der fortan ebenfalls als Bf. bezeichnet wird. Beide Beschwerden wurden am 13. Oktober 1980 von der Kommission und vom Vereinigten Königreich vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Ergebnis:** *Frau Campbell:* Verpflichtungserklärung der Regierung (s.u. Ziff. 15 und 16) – Antrag unzulässig; materieller und immaterieller Schaden – nicht substantiiert vorgetragen; Kosten der Rechtsverteidigung – teilweise zugesprochen, z.B. nicht für zweiten Rechtsbeistand;

*Frau Cosans:* kein Ersatz des immateriellen Schadens, da Feststellung der Konventionsverletzung im Hauptsache-Urteil per se angemessene gerechte Entschädigung darstellt; Kosten und Auslagen teilweise zugesprochen;

*Jeffrey Cosans:* Ersatz für materiellen und immateriellen Schaden wird zugesprochen, soweit er durch den Schulausschluss des Bf. verursacht wurde.

**Sondervoten:** Keine.

**Innerstaatliche Umsetzung:** Mit dem Education (No. 2) Act 1986 wurde in staatlichen Schulen das Züchtigungsrecht abgeschafft – siehe Anhang zur Res. DH (87) 9 des Ministerkomitees des Europarats vom 25.6.1987 (als Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung wird der 15.8.1987 angegeben).

**Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

[1.-6.] Die Beschwerdeführerinnen (Bf.) sind Mütter zweier schulpflichtiger Kinder und rügen in ihren zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Individualbeschwerden den Rückgriff auf körperliche Züchtigungen (Schläge mit einem Lederriemen auf die Handfläche) als Disziplinarmaßnahme an staatlichen Schulen in Schottland. Zum ausführlichen Sachverhalt s.o. das Urteil in der Hauptsache, S. 53.

Im Ergebnis hat der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 3 der Konvention (unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung) festgestellt, wohl aber eine Verletzung des Rechts der Eltern gegenüber dem Staat, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK. Des Weiteren hat der Gerichtshof eine Verletzung des Rechts auf Bildung aus Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK festgestellt, insofern der Sohn der Bf. Cosans für fast ein ganzes Schuljahr vom Besuch der Schule ausgeschlossen worden war, weil er sich der verhängten körperlichen Disziplinarstrafe nicht unterwerfen wollte (Einzelheiten s.o. S. 54, Ziff. 10 und 11).

Im Hauptsache-Urteil hat der Gerichtshof die Entscheidung über eine etwaige gerechte Entschädigungen (Art. 50) vorbehalten.

**Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

*I. Einleitung*

**7.** Art. 50 der Konvention, dessen Anwendbarkeit im vorliegenden Fall nicht bestritten wird, lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

**8.** Frau Campbell sowie Frau Cosans und ihr Sohn Jeffrey begehren unter verschiedenen Aspekten eine gerechte Entschädigung. Ihre verschiedenen Forderungen werden der Reihe nach geprüft.

*II. Frau Campbell**A. Materieller und immaterieller Schaden*

**9.** Frau Campbell forderte ursprünglich den Betrag von 3.000 £ [ca. 4.066,- Euro]<sup>1</sup> für (a) ihre persönlichen Aufwendungen bei der Erhebung der Individualbeschwerde, soweit sie nicht bereits durch die von der Kommission erhaltenen Zahlungen gedeckt sind, und (b) einen „angemessenen Schadensersatz“.

**10. (a)** Die Bf. erhielt von der Kommission Verfahrenskostenhilfe, die Reisekosten und Aufenthaltskosten während ihrer Anwesenheit bei den Verhandlungen vor den Konventionsorganen deckten. Weil jeder Nachweis fehlt, dass ihr irgendwelche anderen persönlichen Ausgaben erwachsen sind, sieht sich der Gerichtshof nicht in der Lage, ihr in diesem Punkt irgendeinen Betrag zuzuerkennen.

**(b)** Was den Anspruch auf Schadensersatz betrifft, trägt die Regierung vor, dass die im erwähnten Urteil des Gerichtshofs enthaltene Feststellung einer Konventionsverletzung zusammen mit dem angemessenen Ersatz der notwendig und tatsächlich entstandenen Kosten durch das Vereinigte Königreich, per se eine „gerechte Entschädigung“ darstellen würde. Die Delegierten der Kommission sahen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles keine Grundlage für die Zuerkennung eines Geldbetrags in diesem Punkt. Der Gerichtshof teilt die Ansicht der Delegierten und weist deshalb diese Forderung ab.

**11.** Am 2. Oktober 1982 machte Frau Campbell einen ergänzenden, zahlenmäßig aber nicht konkretisierten Anspruch geltend, und zwar „hinsichtlich der Kosten, die durch Privatschulerezehung ihrer Kinder entstanden“ sei.

Die Bf. hat jedoch in diesem Punkt keinen zielführenden Beweis gebracht. Hinzu kommt, dass sie von den Delegierten, die einem Zeitungs-

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 0,73788 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

bericht nachgingen, wonach ihr Sohn Gordon eine freie Schule besuchte, in der die Körperstrafe zum Einsatz gelangt, aufgefordert wurde, den Namen der betreffenden Schule zu nennen; sie lehnte es ab, dieser Aufforderung nachzukommen, stellte die Wahrheit des Zeitungsberichts jedoch nicht in Abrede. Unter diesen Umständen sieht der Gerichtshof keine Rechtfertigung für die Zuerkennung eines Betrages hinsichtlich ihrer ergänzenden Forderung.

*B. Kosten der Rechtsverteidigung und Auslagen* (Zusammenfassung)

[12.-14.] Frau Campbell begehrt den Ersatz ihrer Kosten für die Vertretung vor den Konventionsorganen in Höhe von insgesamt 10.856,60 £ [ca. 14.713,- Euro]; die Regierung anerkennt diesen Anspruch dem Grunde nach, macht aber verschiedene Einwendungen hinsichtlich der Höhe einzelner Teilbeträge geltend. Der Gerichtshof weist auf seine ständige Rechtsprechung hin, wonach die ersatzfähigen Kosten „tatsächlich und notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen“ sein müssen (vgl. *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 8, Ziff. 17, EGMR-E 1, 550) und prüft das Begehren unter diesen Aspekten: Prozesskostenhilfeszahlungen werden abgezogen; nicht erstattungsfähig sind Reisekosten des britischen Anwalts, der sich vorübergehend in den USA aufhielt; ferner nicht erstattungsfähig: Kosten für einen zweiten Rechtsvertreter. Der Gerichtshof spricht den Betrag von 940 £ [ca. 1.274,- Euro] zu.

*C. Forderung einer Verpflichtungserklärung* (Übersetzung)

**15.** Frau Campbell verlangt ferner, dass die Regierung eine Verpflichtungserklärung des Inhalts abgibt, dass ihre Kinder in keiner Form körperlichen Züchtigungen an Schulen innerhalb des Hoheitsbereichs des Vereinigten Königreichs unterworfen würden.

Die Regierung weist darauf hin, dass nach einem Beschluss des Regionalrats von Strathclyde in seinem Zuständigkeitsbereich körperliche Züchtigungen mit Wirkung von August 1982 an abgeschafft werden; ergänzend betont die Regierung, dass sie die Folgerungen aus dem oben zitierten [Hauptsache-] Urteil vom 25. Februar 1982 für den Gesamtbereich des Vereinigten Königreichs aktiv in Betracht ziehe.

**16.** Das Urteil des Gerichtshofs überlässt dem betroffenen Vertragsstaat die Wahl der Mittel, derer er sich im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zur Erfüllung der aus Art. 53 folgenden Verpflichtung bedient (vgl. *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 409). Der Gerichtshof ist daher nicht zuständig, dem Vereinigten Königreich die Abgabe der begehrten Verpflichtungserklärung aufzugeben (vgl. ferner *Dudgeon*, Urteil vom 24. Februar 1983, Ziff. 15 a.E., EGMR-E 2, 25).

### *III. Frau Cosans*

*A. Materieller und immaterieller Schaden*

**17.** Frau Cosans fordert 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro] für „immateriellen Schaden“.

**18.** Die Delegierten der Kommission stellen fest, dass dieses Begehren ein Element eines materiellen Schadensersatzes enthält, weil es sich auf eine „dauernde medizinische Behandlung“ bezieht; wie sie dem Gerichtshof mit-

teilen, war es aber nicht möglich, von der Bf. einen medizinischen Bericht zu erhalten. Sie ließen daher die Einrede der Regierung gelten, dass ein solcher Schaden durch keinen Beweis belegt werde.

Unter diesen Umständen sieht der Gerichtshof in diesem Punkt keine Grundlage für die Zuerkennung eines Ersatzanspruchs für einen Vermögensschaden.

**19.** Hinsichtlich des verbleibenden Teils dieser Forderung trägt die Regierung vor, dass die in dem oben zitierten Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 1982 enthaltene Feststellung einer Konventionsverletzung zusammen mit dem Ersatz der notwendig und tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten durch das Vereinigte Königreich per se eine „gerechte Entschädigung“ darstelle. Die Delegierten vertreten demgegenüber die Auffassung, dass das Frau Cosans durch den Schulausschluss ihres Sohnes zugefügte seelische Leid einer Entschädigung gem. Art. 50 bedürfe.

**20.** Obwohl der Gerichtshof anerkennt und auch die Regierung nicht bestreitet, dass Frau Cosans wegen des Schulausschlusses ihres Sohnes Kummer gelitten hat, ist er der Auffassung, dass eine angemessene gerechte Entschädigung bereits durch sein Urteil gewährt wurde, das eine Verletzung der Konventionsrechte der Bf. feststellt. Daher lässt der Gerichtshof den Einwand der Regierung gelten.

#### *B. Anwaltskosten und Auslagen*

(Zusammenfassung)

[21.-22.] Frau Cosans beantragt ebenfalls den Ersatz ihrer Anwaltskosten im Gesamtbetrag von 12.471,10 £ [ca. 16.901,- Euro], wobei die Regierung die Angemessenheit eines darin enthaltenen Anwaltshonorars bestreitet. Der Gerichtshof schließt sich dieser Auffassung an, kürzt den Betrag entsprechend und spricht Frau Cosans 8.846,06 £ [ca. 11.988,- Euro] zu, wobei dieser Betrag noch um eine bereits erhaltene Verfahrenskostenhilfe in Höhe von 2.300,- FF [ca. 351,- Euro]<sup>2</sup> zu kürzen ist.

#### *IV. Jeffrey Cosans*

**23.** Jeffrey Cosans fordert 25.000 £ [ca. 33.881,- Euro] als Ersatz des „immateriellen Schadens“. Er behauptet, dass ihn der Schulausschluss von der Ablegung bestimmter Prüfungen und von der Fortsetzung seiner Studien und Ausbildung in weiteren Erziehungseinrichtungen oder einer Abendschule abgehalten habe und dass ihm dadurch die Möglichkeit verwehrt worden sei, eine berufliche Qualifikation für die Zukunft zu erwerben. Ferner wurde erklärt, dass er seit seinem Ausschluss, von einem kurzen Zeitraum abgesehen, arbeitslos und auf die finanzielle Unterstützung seiner Eltern und der Sozialfürsorge angewiesen gewesen sei. Er macht geltend, dass ihm der Ausschluss nicht nur seinerzeit beträchtliche Schwierigkeiten bereitet habe, sondern sich nach allgemeiner Lebenserfahrung auch weiterhin nachteilig auf seine Beschäftigungsmöglichkeiten und Zukunftsaussichten auswirken werde.

<sup>2</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Die Regierung bestreitet diesen Anspruch vor allem deshalb, weil nicht bewiesen sei, dass es der abgebrochenen Schulausbildung zuzuschreiben sei, dass Jeffrey nicht in der Lage sei, einen Arbeitsplatz zu finden. Sie stellt außerdem einige der tatsächlichen Angaben des Bf. in Frage.

(Zusammenfassung)

[24.-25.] Der Gerichtshof fasst seine Feststellungen über den Werdegang des Sohnes der Bf. Cosans nach dem Ausschluss von der Schule jeweils unter Angabe der zwischen den Parteien strittigen Punkte zusammen. Danach konnte der Junge bestimmte Abschlussprüfungen in der Schule nicht mehr ablegen, zu denen er nach Ansicht der Regierung zum Zeitpunkt des Schulausschlusses allerdings noch gar nicht hätte antreten können. Eine weitere schulische Ausbildung hat Jeffrey Cosans nicht genossen, was nach Ansicht seiner Eltern darauf zurückzuführen ist, dass der Schulausschluss auch für andere Bildungseinrichtungen wirksam geworden sei.

Die Regierung bestreitet das und weist auf Versäumnisse des Jeffrey Cosans hin, der die ihm angebotenen Möglichkeiten zu einer Fortbildung auf Kosten der Regierung nicht genutzt hat. Seit Juni 1977 war Jeffrey Cosans mit einer kürzeren und einer längeren Unterbrechung durch Zeiten, in denen er erfolglos einer selbständigen Tätigkeit nachging, als arbeitslos registriert. Über die ihm angebotenen Arbeitsmöglichkeiten und die Frage, ob sich die Tatsache des Schulausschlusses bei Einstellungsgesprächen nachteilig ausgewirkt habe, sind der Bf. und die Regierung unterschiedlicher Ansicht. Tatsächlich beschäftigt war der Bf. seit 1977 zwei Mal für jeweils einen kürzeren Zeitraum, wobei er diese Arbeitsverhältnisse jeweils aus Gründen wieder gelöst hat, die ihm nach seinem Vorbringen nicht selbst zuzuschreiben waren. Die Kommission stellt zu diesem Begehren u.a. fest, dass der Schulausschluss die Laufbahn des Bf. jedenfalls merklich nachteilig beeinflusst habe, weshalb ihm eine vom Gerichtshof festzusetzende Entschädigung zustehe.

(Übersetzung)

**26.** Der Gerichtshof übersieht bei der Beurteilung dieses Anspruches nicht die Tatsache, dass der Zwischenfall, der zum Ausschluss Jeffreys führte, ein Verstoß gegen die schulische Disziplinarordnung war. Nichtsdestoweniger war der Schulausschluss gemessen an dem begangenen Disziplinarvergehen nicht nur unverhältnismäßig, sondern verstieß auch nach der Feststellung des Gerichtshofs in seinem Urteil vom 25. Februar 1982 gegen Art. 2 des 1. ZP-EMRK.

Nach Auffassung des Gerichtshofs muss dem Bf. zugestanden werden, dass er einen immateriellen Schaden erlitten hat. Zu seinen ursprünglichen Angstgefühlen musste ein Gefühl der Benachteiligung gegenüber Altersgenossen hinzutreten. Außerdem wurden ihm durch den fehlenden Abschluss seiner Schulbildung notgedrungen gewisse Möglichkeiten zur Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten vorenthalten.

Fast noch problematischer ist der Umfang, in dem Jeffrey einen materiellen Schaden erlitten hat. Es ist zwar richtig, dass im Allgemeinen jemand, der nicht in den Genuss der vollen Bildungsmöglichkeiten gekommen ist, in sei-

ner weiteren Laufbahn wahrscheinlich auf größere Schwierigkeiten stoßen wird als jemand, der dies konnte. Andererseits legen die Tatsachen nahe, dass Jeffreys Schulbildung auch dann zu einer nur begrenzten Qualifikation geführt hätte, wenn es zu keinem Ausschluss gekommen wäre. Außerdem kann nicht die gesamte Verantwortung für seine Lage dem betroffenen Staat angelastet werden: Jeffrey scheint die Möglichkeiten für weitere Studien und für eine weitere Ausbildung nicht in vollem Umfang wahrgenommen zu haben; auf die von der Regierung in diesem Zusammenhang gemachten Vorschläge ist er nicht eingegangen (...). Ferner war er für einen geraumen Zeitpunkt bei der örtlichen Arbeitsvermittlungsstelle nicht vorgemerkt, während er einige Versuche unternahm, sich seinen Lebensunterhalt auf der Grundlage einer selbständigen Tätigkeit zu verdienen. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage sogar viele von denen, die ihre Erziehung und Ausbildung abgeschlossen haben, Probleme haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann der Ausschluss vom Besuch der Schule nicht als die Hauptursache für die konkreten Schwierigkeiten angesehen werden, auf die Jeffrey gestoßen ist, obwohl der Ausschluss dazu sehr wohl beigetragen haben mag.

Ein weiterer in Rechnung zu stellender Gesichtspunkt ist sein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe im Fall von Arbeitslosigkeit.

Keiner dieser Gesichtspunkte bildet für sich genommen eine Kalkulationsgrundlage. Fasst man sie auf der Grundlage der Billigkeit zusammen, wie dies Art. 50 voraussetzt, ist dem Bf. nach Auffassung des Gerichtshofs eine Entschädigung in Höhe von 3.000 £ [ca. 4.066,- Euro] zuzuerkennen.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass der von Frau Campbell geltend gemachte Anspruch auf eine gerechte Entschädigung unzulässig ist, soweit er eine Verpflichtungserklärung durch das Vereinigte Königreich zum Ziel hat;
2. dass das Vereinigte Königreich folgende Zahlungen zu leisten hat:
  - (a) an Frau Campbell für Anwaltskosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof den Betrag von 940 £ [ca. 1.274,- Euro],
  - (b) an Frau Cosans für die vorgenannten Anwaltskosten und Auslagen den Betrag von 8.846,60 £ [ca. 11.988,- Euro] abzüglich 2.300,- FF [ca. 351,- Euro], umgerechnet in Pfund Sterling entsprechend dem Wechselkurs am Tag der Verkündung dieses Urteils,
  - (c) an Jeffrey Cosans hinsichtlich des materiellen und immateriellen Schadens den Betrag von 3.000 £ [ca. 4.066,- Euro];
3. die Anträge im Übrigen zurückzuweisen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)